

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Änderung d. Geschäftsführung GmbH

Autor	Beitrag
Sandra Hillebrand 15.12.2008 14:44	<p>Liebe Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>und schon wieder muß ich eine Frage (sicherheitshalber) loswerden. Folgender Fall: bei einer im HR eingetragenen GmbH ändert sich der Geschäftsführer. Die Änderung ist im HR noch nicht eingetragen. Gesellschafterbeschluss liegt vor. Die Firma ist nun verzogen. Wer ist nun die Anzeigepflichtige Person? Das AG meinte das die Änderung der Geschäftsführung rein privatrechtlich sei und wir daher den neuen Geschäftsführer auch vor Eintragung ins HR im GewerbeRegister aufnehmen können. Trifft dies zu???</p> <p>Bislang wird erst nach Eintragung im HR geändert.</p> <p>Vielen Dank vorab und Viele Grüße Sandra</p>
Stralsundchen 16.12.2008 11:30	<p>Hallöchen,</p> <p>der Wechsel des Geschäftsführers ist m.W. kein anzeigepflichtiger Tatbestand, also Korrektur des GewerbeRegisters nach Kenntnisaufnahme - bei uns i.d.R. durch Veröffentlichung des Registergerichtes, wovon eine Kopie in die Akte kommt. Der Wechsel der Betriebsstätte ist natürlich durch die GmbH anzuzeigen, was ja grundsätzlich durch den gesetzl. Vertreter alias Geschäftsführer erfolgt.</p> <p>Viele Grüße</p>
Civil Servant 16.12.2008 14:38	<p>@Stralsundchen hat Recht, wobei ich die Fa. bezüglich der Meldung der Sitzverlegung erst nach Eintragung kontaktieren würde, da ja eigentlich erst der neue GF zur entsprechenden Tat schreiten kann.</p> <p>Gruß aus Wetzlar :ciao: Frank Schuster</p>
Sandra Hillebrand 17.12.2008 11:13	<p>erstmal vielen Dank für die Infos. Ich muß trotzdem nochmal nachfragen: der noch eingetragene Geschäftsführer wurde aufgefordert das Gewerbe abzumelden. Daraufhin kam Post das er bereits vor über 1/2 Jahr ausgetreten ist (Gesellschafterbeschluss lag bei). Der neue GF ist beim HR noch nicht eingetragen, Eintragung zieht sich seit ca. 1/2 Jahr hin. Das AG kann mir auch nicht sagen wann Eintragung erfolgt.</p> <p>Ist nun der noch eingetragene GF verpflichtet den Betrieb abzumelden????</p> <p>Sorry, ich steh auf dem Schlauch...</p> <p>Viele Grüße Sandra</p>
Thomas Mischner 17.12.2008 11:27	<p>Hallo,</p> <p>die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Die Eintragung in das Handelsregister hat keine konstitutive Wirkung. Das Handelsregister hat zwar eine „Publizitätswirkung“, d. h. ein gutgläubiger Dritter darf von der Richtigkeit der Tatsachen ausgehen, die im Register eingetragen sind. Da Ihnen der Gesellschafterbeschluss bekannt ist, sind Sie nicht mehr „gutgläubig“. Die Gewerbeanzeige ist von dem „neuen“ Geschäftsführer lt. Gesellschafterbeschluss zu erstatten.</p> <p>Th. Mischner</p>

Autor	Beitrag
Antonia Thien 17.12.2008 12:08	<p>Nein, das ist er nicht. Wenn der gute Mann aus der GmbH ausgeschieden ist und es hierüber einen Gesellschafterbeschluss gibt, dann ist dieser rechtsverbindlich, so dass Sie keine Eintragung ins HR verlangen können. Genauso gültig ist natürlich der Eintritt des neuen Geschäftsführers, der die Gesellschaft vertritt und somit die Anzeige zu erstatten hat.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p> <p>P.S. Ich hätte auch einfach schreiben können: Herr Mischner hat Recht!:biggrin:</p>
Sandra Hillebrand 17.12.2008 12:13	<p>AAAAhhhhh, jetzte habe ich (endlich) verstanden. Vielen Dank.</p> <p>Ich wünsche allen schonmal ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.</p> <p>Viele Grüße Sandra</p>
VoPi 18.12.2008 14:41	<p>Hallo!</p> <p>Warum steht dann im § 54 Abs. 3 GmbHG, dass die Abänderung des Gesellschaftervertrages keine rechtliche Wirkung hat, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist?</p> <p>Schöne Feiertage wünscht VoPi aus der grünen Stadt am See.</p>
Thomas Mischner 18.12.2008 15:03	<p>Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt üblicherweise nicht im Gesellschaftsvertrag, sondern durch einen gesonderten Beschluss der Gesellschafter. § 54 GmbH gilt aber ausdrücklich nur für Änderungen des Gesellschaftsvertrages.</p>
VoPi 18.12.2008 15:50	<p>Zu den Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrag oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts des GmbHG (§ 6 Abs. 3 GmbHG). Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen (§ 53 GmbHG Form der Satzungsänderung).</p>
Antonia Thien 18.12.2008 16:16	<p>Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Mischner möchte ich hinzufügen, dass es Bestimmungen über die Publizität des Handelsregisters gibt. Solange eine ins HR einzutragende Tatsache (das ist hier der Fall gem. § 39 GmbHG) nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie einem Dritten nicht entgegen gehalten werden, es sei denn</p> <p>, sie ist dem Dritten bekannt (§ 15 HGB). Das ist hier der Fall, was bedeutet, dass der Dritte, sprich die Behörde, nicht den ausgeschiedenen Geschäftsführer zur Abmeldung auffordern darf.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
Thomas Mischner 18.12.2008 17:08	<p>Ergänzen möchte ich auch noch Folgendes:</p> <p>Die Bestellung des Geschäftsführers hat im Zweifelsfall keinen Satzungscharakter, auch wenn sie im Gesellschaftsvertrag erfolgt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Gesellschaftsvertrag die Bestellung mit Satzungskraft ausstattet (vgl. Baumbach / Hueck, GmbHG, § 6 Rn. 14).</p> <p>(Mir ist aber in meiner gewerberechtlichen Praxis noch keine GmbH begegnet, bei der die Bestellung des Geschäftsführers unmittelbar im Gesellschaftsvertrag erfolgte.)</p>
VoPi 19.12.2008 09:21	<p>Vielen Dank für den Wissenszuwachs!!!</p> <p>Nochmals schöne Feiertage wünscht</p> <p>VoPi aus der grünen Stadt am See (noch ohne Schnee).</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH